



## **Bekanntgabe der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Errichtung der Fernwärmeleitung vom Betriebsgelände Stora Enso Maxau GmbH bis zur vorhandenen Fernwärmeleitung im Frauenhäusleweg (Los 1 bis Los 3) beantragt. Für das Vorhaben ist eine Grundwasserabsenkung mit einer Gesamtentnahmemenge von insgesamt circa 580.000 m<sup>3</sup> Grundwasser notwendig. Das Wasser soll in den Retzlachwiesen wiederversickert sowie in die Alb oder in die städtische Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Für jedes Los und jeden Leitungsabschnitt wurde eine detaillierte Berechnung der Entnahmemengen, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive einem Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch die Wasserhaltung ist der sehr ergiebige obere Grundwasserleiter betroffen. Bei der Versickerung des Grundwassers in den Retzlachwiesen wird es wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Durch die Einleitung ins Oberflächengewässer wird das entnommene Grundwasser zumindest mittelbar wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Das entnommene Grundwasser ist analytisch zu überwachen. Der Umfang der Kontrolluntersuchungen wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Aufgrund möglicher hoher Eisen- und Mangankonzentrationen im Grundwasser ist vor der Einleitung in die Alb eine geeignete Filtereinrichtung (Kies, Strohbällen oder ähnliches) zu installieren. Auswirkungen auf bereits bestehende Vorhaben werden im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt.

Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch eine Umweltbaubegleitung, die die ökologischen und bodenschutzfachlichen Anforderungen festlegt und bei der Umsetzung überwacht, betreut. Die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans müssen eingehalten werden. Im Los 2 befindet sich eine potenzielle Ruhestätte des europäischen

Laubfrosches (Feuchtgebiet Retzlach). Im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung liegt ein Laichhabitat des Laubfrosches. Um die Lebensstätte für die betroffene Population zu erhalten, wurde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.